Die Ablehnung oder Verschiebung der beantragten Stelle führt zu folgenden Konsequenzen:

- Wird der Stellenplanantrag nicht bewilligt, führt dies zu einer **Verlängerung der allgemeinen Bearbeitungszeiten** bei der ÖRP, wodurch u.a. Vergabeverfahren verzögert geprüft werden, sodass Aufträge verspätet erteilt werden können.

- Dies führt zu **zeitlichen Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung**, was insbesondere bei Fördermaßnahmen, die gemäß Zuwendungsbescheid in einem festen Umsetzungszeitraum durchgeführt und abgerechnet werden müssen, kritisch ist.

- Dies führt in der Folge dazu, dass Maßnahmen, die verspätet und damit außerhalb des Förderzeitraums umgesetzt werden, nicht förderfähig sind und damit nicht durch Fördermittel finanziert werden können, **die Fördermittel entfallen**.

- Die in den Zuwendungsbescheiden durch den Fördermittelgeber vorgeschriebenen Prüfungen der Schlussverwendungsnachweise nach Abschluss einer Fördermaßnahme durch die Örtliche Rechnungsprüfung ist sehr aufwendig. Diese Prüfungen durch die ÖRP sind vom Fördermittelgeber vorgeschrieben und können nicht entfallen.

  Da im Rahmen der Prüfung der Schlussverwendungsnachweise die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die ÖRP bestätigt werden muss, ist der Großteil der Vergaben und sämtliche Rechnungen der Fördermaßnahme Bestandteil der Prüfung, also nicht nur solche, die die aktuelle Prüfgrenze i.H.v. 5.000,00 € überschreiten. Diese Prüfgrenze gilt bei Fördermaßnahmen nicht. Folglich werden Vergabeverfahren von Anfang an begleitet und nicht erst hinterher im Rahmen des Schlussverwendungsnachweise geprüft, damit u.a. nicht förderfähige Maßnahmen gar nicht erst beauftragt werden und Fehler im Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermieden werden.

  Im Rahmen der Prüfung der Schlussverwendungsnachweise werden durch die ÖRP zudem die von FM ermittelten Rückzahlsummen nicht verwendeter Fördermittel geprüft und ggf. korrigiert. Auffälligkeiten, z.B. innerhalb der Vergabeverfahren, wie z.B. durch nachträglich entstandene Mehrmengen abweichend von der Ausschreibung oder Nachträge zum Auftrag können durch externe Prüfer (z.B., Landesrechnungshof) als Verfahrensfehler gewertet werden, die dazu führen, dass der Fördermittelgeber eine Teilsumme oder die Gesamtsumme der Fördermittel zurückfordert. Durch die ÖRP werden die kritischen Summen im Vorfeld als solche aufgezeigt und ggf. in Abstimmung mit FM als nicht förderfähige Rechnungen aus den zuwendungsfähigen Kosten gestrichen.

  Dadurch wird das Risiko für nachträgliche Rückzahlungsansprüche z.B. nach Prüfung durch den Landesrechnungshof minimiert und zusätzliche Zinsansprüche auf zurückzuzahlenden Fördermittel verringert. Dies führt zur finanziellen Planungssicherheit, da nicht vorhergesehene Rückzahlsummen durch externe Prüfungen auf ein Minimum reduziert werden. Hierbei ist anzumerken, dass die Quote der Stadt Lüdenscheid bzgl. der Rückzahlungen im Rahmen von externen Prüfungen bei ca. 2 % liegt, während der Durchschnittwert anderer Kommunen 10 – 20 % beträgt.

  Wenn der Stellenplanantrag nicht positiv beschieden wird, führt dies in der Konsequenz dazu, dass die zu prüfenden **Schlussverwendungsnachweise nicht in der vorgegebenen Frist von der ÖRP geprüft** und dem Fördermittelgeber nicht fristgerecht vorgelegt werden können. Dies führt zu einer **Erhöhung der Zinssumme** für die zurückzuzahlenden, nicht verwendeten Fördermittel. Im Übrigen erhöht sich das **Risiko für weitere Rückzahlungen durch externe Prüfungen** und schränkt dadurch die

finanzielle Planungssicherheit der Stadt ein, da zusätzliche Haushaltsmittel für die Rückzahlungen gebunden sind, wodurch andere Projekte ggf. blockiert werden.

- Im Übrigen ist die Anzahl der Förderprogramme und –maßnahmen in den letzten Jahren stark gestiegen. So wurde das **Personal der Stabstelle Fördermanagement** (FM) zum Beispiel von ursprünglich zwei Stellen auf fünf Planstellen mehr als verdoppelt. Dementsprechend ist auch der Prüfumfang für Fördermaßnahmen bei der ÖRP gestiegen.

- Zudem ist die Prüfung durch die ÖRP ein wichtiger Bestandteil des internen **Kontrollsystems (IKS**). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dass die Zweitunterschrift auf Vergabevermerken und auf Buchungsanordnungen in der Regel nur formal gesetzt wird, aber keine zweite Prüfung oder zumindest eine Plausibilitätsprüfung stattfindet. Das Vieraugen-Prinzip wird durch die Fachdienste in der Regel nicht ausreichend umgesetzt, sondern erst an der Stelle, an der die Vorgänge der ÖRP zur Prüfung vorliegen. Dies führt neben den Aufgabenzuwachs und die Gesamtpersonalbestandsmehrung zu deutlichen Aufwandssteigerungen bei der Örtlichen Rechnungsprüfung. Die Fehleranfälligkeit von Prüfungshandlungen wird erhöht.

- Die per Gesetz gefasste Frist für die **Prüfung des Jahresabschlusses** ist von einem dreiviertel Jahr auf ein halbes Jahr beschränkt worden. Zusätzlich sind die Prüfinhalte bei der Prüfung von Jahresabschlüssen erhöht worden (explizit im Gesetz aufgenommen wurde die Prüfung des IKS, etc.). Mit dem gegenwärtigen Bestand an Prüferinnen und Prüfer, insbesondere bei der Verwaltungsprüfung, kann diese gesetzliche Vorgabe nicht mehr erfüllt werden. Die gesetzliche Verpflichtung eine Örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, hat zur Folge, dass sie durch die kommunalen Organe auch in die Lage versetzt werden muss, ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Aus der Vielzahl der Prüfungspflichten der Örtlichen Rechnungsprüfung folgt daher die Pflicht der Kommune, ihre Örtliche Rechnungsprüfung mit Personal und Sachmitteln auszustatten. Es gilt nicht nur die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der gesetzlichen Prüfaufgaben und der übertragenen Prüfungsaufgaben sowie der Prüfaufträge sicherzustellen, sondern auch die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Prüfer zu gewährleisten (vgl. § 101 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt per Gesetz eine Sonderstellung innerhalb der Verwaltung ein und dieser Sonderstellung ist Rechnung zu tragen.

  Die Ablehnung des Stellenplanantrags wird zu Verzögerungen in der Prüfung des Jahresabschlusses führen. Die gesetzlich gesetzten Fristen sind unter diesen Bedingungen nicht einzuhalten.

- Die gesetzlich vorgeschriebene **Prüfung der IT** und diesbezügliche Zweckmäßigkeitsuntersuchungen können nicht im auskömmlichen Umfang erfolgen. Eine Begleitung der verwaltungsseitig vorgesehenen Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen kann nur erheblich eingeschränkt erfolgen. In Anbetracht der Risiken bei der Einführung neuer Strukturen und Systeme ist es nicht ratsam, die Prüfung hier durch verwaltungsseitige Vorgaben einzuschränken. Die Prüfung dieser Maßnahmen kann allenfalls nur verzögert erfolgen, sich daraus ergebende Effekte werden ebenso nur zeitverzögert Wirkung entfalten können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Stellenplananträge für Digitalisierungsmaßnahmen bewilligt wurden und die Stelle, die innerhalb der Örtlichen Rechnungsprüfung dafür vorzusehen ist, abgelehnt oder deren Einrichtung verschoben wird.

- Die in der Rechnungsprüfung bestehende Überlastungssituation bei der Verwaltungsprüfung wird durch Verschiebung oder Ablehnung der Stelle nicht behoben. Es ist zu befürchten, dass sich die Situation durch die Aufgabenmehrungen weiter verschärft. Die Damit einhergehende Gefahr weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Örtlichen Rechnungsprüfung steigt erheblich.

- Es ist wahrscheinlich, dass mit den vorangehenden Gründen einhergehenden verbundenen negativen Effekte, insbesondere auch finanzielle, die Kosten für die Einrichtung der Stelle deutlich übersteigen.